



Politische Gemeinde Winkel

Polizeiverordnung (PoIV)

vom 18. März 2024¹

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Geltungsbereich und Zweck	3
Zuständigkeit	3
Anordnungen und Verhalten gegenüber Polizeiorganen.....	3
II. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen	3
Sicherheit und Ordnung.....	3
Jugendschutz	4
Schiessgelände	4
Feuerwerk	4
Schutzvorrichtungen.....	4
Rettungs- und Löscheinrichtungen	5
Veranstaltungen auf privatem Grund	5
Tierhaltung	5
Immissionen, Immissionsschutz	5
Neophyten	5
III. Lärmschutz	6
Ruhezeiten	6
Motorsport, Motorspielzeuge	7
Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen.....	7
IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	7
Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum	7
Schutz des Kulturlands	7
Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen....	7
Campieren und Nächtigen im Freien	8
Verunreinigung des öffentlichen Grundes	8
Entfachen von Feuer auf öffentlichem Grund	9
Anzeigen, Plakate, Beschriftungen etc.	9
Überwachen des öffentlichen Grundes	10
Absperrn von Strassen, Plätze und Fusswegen	10
Fahrzeuge auf öffentlichem Grund	10
Fundgegenstände.....	10
V. Wirtschaftspolizei	11
Schliessungsstunde.....	11
VI. Polizeibewilligungen, Verwaltungszwang, Sanktionen	11
Polizeibewilligungen	11
Vollzug	12
Verwaltungszwang, Ersatzvornahme.....	12
Strafen und Bussen	12
VII. Schlussbestimmung	13
Inkrafttreten	13

Gestützt auf § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004, § 4 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie die massgeblichen Bestimmungen der Gemeindeordnung Winkel erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

*Geltungsbereich
und Zweck*

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die gemeindepolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Winkel.

² Diese Verordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Winkel sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Zuständigkeit

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

*Anordnungen und
Verhalten gegen-
über Polizeiorganen*

Art. 3 ¹ Polizeiliche Anordnungen und Weisungen sind zu befolgen.

² Die zuständige Abteilung kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

³ Den Polizeiorganen ist auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

⁴ Die Störung der polizeilichen Tätigkeit, insbesondere die Einmischung in die Dienstausübung der Polizeiorgane, ist verboten.

II. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

*Sicherheit und Ord-
nung*

Art. 4 ¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, die Sicherheit von

Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden oder zu solchem Handeln anzustiften.

² Insbesondere ist verboten:

- a. Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b. Durch ungebührliches Verhalten öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;
- c. Emissionen zu verursachen, welche durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden können.

Jugendschutz

Art. 5 ¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol oder Raucherwaren zu konsumieren.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannte Wasser zu konsumieren.

³ Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung mindestens eines Inhabers der elterlichen Sorge.

Schiessgelände

Art. 6 ¹ Hinsichtlich Sicherung des Schiessgeländes wird auf das übergeordnete Recht verwiesen.

² Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Feuerwerk

Art. 7 ¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am Bundesfeiertag und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

² Für besondere Veranstaltungen kann die zuständige Abteilung Ausnahmen bewilligen.

³ In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.

⁴ Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist vorgängig durch Skyguide bewilligen zu lassen.

Schutzvorrichtungen

Art. 8 ¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben,

Abstürze und andere Bodenöffnungen sind so zu sichern, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw., ist verboten.

*Rettungs- und
Löscheinrichtungen*

Art. 9 ¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungs- und Löscheinrichtungen, Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale ist nur im Notfall gestattet. Die Zweckentfremdung, das Verändern, das Beschädigen, das Verstellen usw. sind verboten. Für den nicht notfallmässigen Wasserbezug ab Hydranten bedarf es einer Bewilligung.

² Wer solche Einrichtungen oder Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Eigentümerschaft melden.

³ Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen sowie Hydranten ist stets freizuhalten.

*Veranstaltungen
auf privatem Grund*

Art. 10 Die zuständige Abteilung kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Tierhaltung

Art. 11 Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet, beschädigt oder verschmutzt werden.

*Immissionen, Im-
missionsschutz*

Art. 12 Gesundheitsschädigende oder erheblich störende, vermeidbare Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen (z.B. Laser) sind verboten.

Neophyten

Art. 13 Das Einbringen sowie das Dulden von gebietsfremden Pflanzen gemäss eidgenössischer Freisetzungsverordnung ist verboten. Die zuständige Abteilung kann Massnahmen gegen

die Verbreitung von invasiven Neophyten oder deren Vernichtung anordnen.

III. Lärmschutz

Ruhezeiten

Art. 14 ¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher Lärm verboten, welcher die Ruhe oder den Schlaf stört.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Das Verursachen von Lärm in Wäldern ist verboten, insbesondere der Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen oder ähnlichen Geräten.

⁴ Sport-, Musik- und andere Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Die zuständige Abteilung kann Ausnahmen bewilligen.

⁵ Lärmige Arbeiten aus den Bereichen Industrie, Gewerbe, Baustellen, Landwirtschaft, Haus- und Gartenarbeiten sowie das Entsorgen an den Sammelstellen sind zu folgenden Zeiten verboten:

- Sonn-, Feier- und öffentlichen Ruhetagen;
- Montag bis Freitag 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr;
- Samstag vor 8.00 und ab 18.00 Uhr.

Die zuständige Abteilung kann Ausnahmen bewilligen.

⁶ Während der Ruhezeiten sind landwirtschaftliche Arbeiten oder Notstandsarbeiten nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

⁷ Vom Grundsatz der Ruhezeiten ausgenommen sind:

- Das Läuten und Schlagen der Glocken des Gebäudes "Dorfstrasse 2";
- Das Läuten von Tierglocken ausserhalb von Wohngebieten;
- Öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten, wobei letztere nach Möglichkeit ausserhalb der Ruhezeiten erfolgen sollen;

- Reparaturarbeiten von unvorhergesehenen Ereignissen wie Wasserrohrleitungsbrüche, Unwetterschäden usw.

Motorsport, Motorspielzeuge

Art. 15 ¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

² Das Benützen von lärmerzeugenden oder sonst störenden Sport- oder Spassfahrzeugen sowie motorisch angetriebenen Spielzeuge ist während den Ruhezeiten verboten und zudem nur gestattet, wo Menschen oder Tiere nicht gefährdet, erschreckt oder belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung durch die zuständige Abteilung notwendig.

³ Aktivitäten im Luftraum sind vorgängig durch Skyguide bewilligen zu lassen.

Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Art. 16 ¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen oder ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Die zuständige Abteilung kann Ausnahmen bewilligen.

IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

Art. 17 Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen. Bei Zuwiderhandlungen sind neben einer allfälligen Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Schutz des Kulturlands

Art. 18 Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen von Kulturen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November ist verboten.

Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

Art. 19 ¹ Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende

Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung der zuständigen Abteilung.

Dies gilt insbesondere für:

- a. Die Durchführung von Umzügen, Demonstrationen, Versammlungen, Kundgebungen, Festanlässen, Schaustellung, Sportveranstaltungen usw.;
- b. Das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c. Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- d. Das Anwerben für Dienstleistungen oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- e. Das Aufführen von Darbietungen aller Art (z.Bsp. Strassenmusik);
- f. Das Aufstellen von Fahrnisbauten;
- g. Das Aufstellen von Mulden und Bauinstallatio-
- nen;
- h. Strassensperrungen;
- i. Im Zusammenhang mit Bautätigkeit, einschliesslich die Anlieferung und der Abtransport von Materialien, wenn der Bauherrschaft kein oder nicht genügend eigener Grund zur Verfügung steht.

² Der öffentliche Grund darf nicht für baufremde Zwecke verwendet werden, insbesondere nicht zum Parkieren von Motorfahrzeugen. Die Bauherrschaft hat die notwendigen baulichen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz des öffentlichen Grundes auf eigene Kosten zu treffen.

*Campieren und
Nächtigen im
Freien*

Art. 20 ¹ Auf öffentlichem Grund, in öffentlichen Anlagen und Waldungen ist das Campieren in Zelten, Wohnwagen und -mobilen oder dergleichen sowie das Nächtigen im Freien oder in Fahrzeugen verboten, sofern die Aufenthaltsdauer auf dem Gemeindegebiet 24 Stunden übersteigt.

² In besonderen Fällen kann die zuständige Abteilung Ausnahmen bewilligen.

*Verunreinigung des
öffentlichen Grundes*

Art. 21 ¹ Es ist verboten, öffentlichen und öffentlich zugänglichen Grund sowie öffentliche Gewässer zu verunreinigen. Abfälle dürfen ausserhalb

der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden (Littering).

² Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen.

³ Es ist verboten in öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Gebiet zu spucken, zu urinieren oder die Notdurft ausserhalb sanitärer Einrichtungen zu verrichten.

⁴ Wer Lebensmittel, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund bestimmt sind, verkauft, ist verpflichtet, in der Nähe der Verkaufsstelle genügend geeignete Abfallbehälter aufzustellen und diese so oft wie nötig zu entleeren.

⁵ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

⁶ Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten der Beseitigung oder Instandstellung zu bezahlen.

*Entfachen von
Feuer auf öffentlichem Grund*

Art. 22 ¹ Das Entfachen von Feuer auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

² Im Wald ist das übergeordnete Recht massgebend.

*Anzeigen, Plakate,
Beschriftungen etc.*

Art. 23 ¹ Unberechtigten ist es verboten, auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Anzeigen jeglicher Art wie Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen.

² Die zuständige Abteilung kann Ausnahmen bewilligen.

³ Plakate und dergleichen auf privatem Grund dürfen keinen rechtswidrigen Inhalt haben und müssen den Vorschriften des Strassenverkehrsrechts entsprechen. Die zuständige Abteilung kann das Entfernen von Plakaten und dergleichen auch auf Privatgrund anordnen, wenn deren Inhalt rechtswidrig ist oder gegen Sitte und Anstand verstösst.

⁴ Zuwiderhandelnde haben neben einer allfälligen Busse auch die Entfernungs- oder Instandstellungskosten zu bezahlen.

Überwachen des öffentlichen Grundes

Art. 24 ¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz zum Schutz von Personen und Sachen geeignet und erforderlich ist.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Reglement.

Absperren von Strassen, Plätze und Fusswegen

Art. 25 Das unberechtigte Absperren von Strassen, Plätzen und Fusswegen ist verboten.

Fahrzeuge auf öffentlichem Grund

Art. 26 ¹ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

² Fahrzeuge dürfen abseits von Strassen und Wegen von Unberechtigten nicht auf Wiesen, in Rabatten, an Waldrändern und in Wäldern abgestellt werden

³ Vorschriftenwidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizei oder die zuständigen Gemeindeorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann und/oder die Anordnungen der Polizei- und Gemeindeorgane nicht befolgt werden.

⁴ Fahrräder und dergleichen dürfen nicht länger als 3 Wochen (unbewegt) auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

⁵ Zuwiderhandelnde haben sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen und die Kosten der Beseitigung oder Instandstellung zu bezahlen.

⁶ Der Gemeinderat kann ein Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund erlassen.

Fundgegenstände

Art. 27 Fundgegenstände, die der Eigentümerschaft nicht direkt zurückgegeben werden können,

sind im Fundbüro der Gemeindeverwaltung abzugeben.

V. Wirtschaftspolizei

Schliessungsstunde

Art. 28 ¹ Die ordentliche Schliessungsstunde richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

² Die zuständige Abteilung kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

³ Die Schliessungsstunde ist in folgenden Nächten aufgehoben:

- a. vom 1. auf den 2. August
- b. vom 31. Dezember auf den 1. Januar
- c. vom 1. auf den 2. Januar
- d. bei der Feuerwehr-Hauptübung.

⁴ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Genehmigung der zuständigen Abteilung.

VI. Polizeibewilligungen, Verwaltungszwang, Sanktionen

Polizeibewilligungen

Art. 29 ¹ Sofern eine Bewilligung notwendig ist, sind Bewilligungsgesuche möglichst frühzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich einzureichen und stets zu begründen.

² Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche oder andere gesetzliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Abteilung.

³ Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

⁴ Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

⁵ Für Polizeibewilligungen gemäss dieser Verordnung kann eine Gebühr erhoben werden. Es

gelten die Bestimmungen der Gebührenverordnung der Gemeinde Winkel.

Vollzug

Art. 30 ¹ Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Behörden und Organe sorgen für die Durchsetzung und die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen.

² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

*Verwaltungszwang,
Ersatzvornahme*

Art. 31 ¹ Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) auf Kosten und Gefahr der fehlbaren Person durchgesetzt werden.

² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr, ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

³ Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.

⁴ Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind nebeneinander zulässig.

Strafen und Bussen

Art. 32 ¹ Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt oder darauf gestützte Anordnungen oder Verfügungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

² Der Gemeinderat kann die Übertretungen mittels einer kommunalen Bussenliste bezeichnen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, und bestimmt den Bussenbetrag.

³ Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen.

VII. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 33 ¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung¹ auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

² Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 24. April 2006 aufgehoben.

¹ Diese Polizeiverordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 18. März 2024 angenommen. Die amtliche Publikation erfolgte am 22. März 2024.